

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/GI
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

23. Juni 2020
Rundschreiben 181/2020

Vollmachtsdatenbank – Wiederherstellung der Vollmachtsdaten bei nicht fristgemäßer Vertragsumstellung – Weisungsformular in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben zur Vollmachtsdatenbank über das Folgende informieren:

1. Wiederherstellung der Vollmachtsdaten bei nicht fristgemäßer Vertragsumstellung

Zum Stichtag 23. Juni 2020 haben bisher insgesamt 85 % der bisherigen VDB-Nutzer den Nutzungsvertrag auf die BStBK umgestellt. Die DATEV eG hat eine telefonische Nachfassaktion gestartet und ist optimistisch, dass fast alle bisherigen VDB-Nutzer die Vertragsumstellung bis zum 30. Juni 2020 noch vornehmen werden. Dennoch muss damit gerechnet werden, dass aufgrund der Corona-Krise einzelne VDB-Nutzer diese Frist versäumen werden.

Wir haben daher frühzeitig mit der DATEV eG vereinbart, dass für solche Nachzügler die Möglichkeit besteht, im Rahmen einer Übergangsfrist bis zum 30. Juli 2020 ihre Daten in der VDB wieder aktivieren zu lassen (vgl. Rundschreiben 150/2020).

Der diesbezüglich mit der DATEV eG abgestimmte Prozess sieht im Einzelnen wie folgt aus:

- Da der mit der DATEV eG bestehende Nutzungsvertrag zum 30. Juni 2020 endet, ist zunächst eine **Neuregistrierung in der VDB** und der **Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages** mit der Bundessteuerberaterkammer erforderlich.
- Im Anschluss muss der DATEV eG bis spätestens zum **30. Juli 2020** ein **Auftrag zur Übertragung der Vollmachtsdaten** in die VDB der BStBK erteilt werden. Das entsprechende Weisungsformular ist als **Anlage 1** beigefügt. Das ausgefüllte und unterzeichnete Weisungsformular ist ausschließlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse vdb@service.datev.de zu übersenden.



- Nach Durchführung der Datenübertragung erhält der Steuerberater per E-Mail eine Bestätigung.
- Im Anschluss daran kann er die VDB öffnen und die gespeicherten Vollmachten können an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Die DATEV eG wird am 1. Juli 2020 die betroffenen VDB-Nutzer direkt ansprechen und über das konkrete Verfahren informieren.

2. Weisungsformular in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge

Das bisherige Formular „Weisung zur Übertragung von bereits in der VDB erfassten Vollmachtsdaten wegen Gesamtrechtsnachfolge“ haben wir im Hinblick auf den BStBK-Eigenbetrieb angepasst (**Anlage 2**). Die Übersendung des Weisungsformulars wird ab dem 1. Juli 2020 von einer postalischen Übermittlung auf eine Übermittlung per E-Mail umgestellt. Das ausgefüllte und unterzeichnete Weisungsformular ist dementsprechend ab dem 1. Juli 2020 an die E-Mail Adresse service@bstbk-vollmachtsdatenbank.de zu übersenden.

Da im Fall eines identitätswahrenden Rechtsformwechsels keine Gesamtrechtsnachfolge vorliegt, haben wir zusätzlich ein Weisungsformular für diesen speziellen Fall erstellt. Auch dieses Formular ist als **Anlage 3** zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Eine von der DATEV eG erstellte Übersicht zu den Prozessen bei Nutzung der beiden Weisungsformulare ist als **Anlage 4** beigelegt.

3. Information Ihrer Mitglieder

Um den Prozess der Wiederherstellung der VDB-Vollmachten für den Ablauf in Ihrer Kammergeschäftsstelle so einfach wie möglich zu halten, empfehlen wir Ihnen einen entsprechenden Hinweis auf Ihrer Website (im VDB-Bereich) zu setzen. Außerdem bietet es sich an, diese Dokumente für Ihre Mitglieder im geschützten Mitgliederbereich zu hinterlegen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

4 Anlagen

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern